

Bankleitzahl: 370 621 24

07.10.2013

e.: 9/10. H/c

**Ihre Zeichen: BM-2 / 102361 / 2012 / 6 / 2774 / und
BM-2 / 102361 / 2012 / 5 / 2775**

Sehr geehrter Herr Kredelbach,

ich beziehe mich auf Ihr o.g. Schreiben vom 25.06.2013 und meine Anregung, die Anwendung der Regelung der städtischen Spielplatzsatzung bei aktuellen Baugenehmigungsverfahren zu hinterfragen. Vergleichen Sie hierzu bitte mein Schreiben vom 18.04.2012.

In Anlehnung an den bereits vorgetragenen Sachverhalt, möchte ich nun einen

- Antrag auf Aufhebung der Spielplatzsatzung

stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksachen-Nr.

0245/2012

öffentlich

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A 7

Anregung vom 18.04.2012 zur städtischen Spielplatzsatzung

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

In seinem Schreiben vom 18.04.2012 beklagt sich der Petent über die konsequente Anwendung der Spielplatzsatzung in Bergisch Gladbach. Hintergrund der Anregung sind Forderungen der städtischen Bauaufsicht bei mehreren Bauvorhaben des Petenten, entsprechend § 1 Absatz 2 der Spielplatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach einen Kinderspielplatz auf dem eigenen Grundstück anzulegen.

Zum besseren Verständnis sind der Vorlage die Satzung und ein Auszug aus der Landesbauordnung NRW beigelegt.

§ 9 Absatz 2 der **Landesbauordnung NRW** fordert, dass ein Gebäude mit Wohnungen nur dann errichtet werden darf, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Norm definiert werden, ist eine Bereitstellung nicht erforderlich.

§ 86 Absatz 1 Nr. 3 der Landesbauordnung NRW ermächtigt die Gemeinden zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift als Satzung, die nähere Aussagen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung der zu schaffenden Kinderspielflächen macht.

Bergisch Gladbach verfügt seit 1987 über eine solche Satzung, die abgesehen von einer Anpassung an den Euro inhaltlich nicht mehr geändert wurde.

§ 1 Absatz 2 der **Spielplatzsatzung** bestimmt, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ausreichende Spielflächen bereitzustellen sind, die dann entsprechend § 4 der Satzung hergestellt werden müssen. Auf die Bereitstellung der Spielflächen kann verzichtet werden, wenn es die Art der Wohnungen (zum Beispiel Einraumwohnungen oder Altenwohnungen) oder die Lage der Wohnungen nicht erfordern. Bei Einraumwohnungen geht der Rat als Satzungsgeber grundsätzlich davon aus, dass sie nicht auch von Kindern bewohnt werden.

In Bergisch Gladbach gibt es sehr viele Gebäude mit Eigentumswohnungen. Die Wohnungen werden inzwischen sehr oft barrierefrei, teilweise sogar rollstuhlgerecht, und hochwertig in guten Wohnlagen angeboten. Zur typischen Käuferschicht zählen ältere Menschen, die sich im Alter bewusst für diese Wohnform entscheiden. So ist es tatsächlich möglich, dass in einem Gebäude mit mehreren Wohneinheiten nach Fertigstellung und Bezug (zunächst) kein Kleinkind dabei ist.

Entsprechend den Kriterien der Spielplatzsatzung fordert die städtische Bauaufsicht jedoch auch bei Errichtung von für Seniorenwohnungen vorgesehenen Wohngebäuden regelmäßig die Einrichtung eines Spielplatzes. Sie muss sich bei dieser Forderung an dem orientieren, was genehmigt wird: *Ein Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten!* Denn prinzipiell können die neuen Wohnungen von jedem genutzt werden. Da die Gebäude auf Dauer errichtet werden, wäre es nicht angemessen, die Art der erstmaligen Nutzung zur Grundlage für einen dauerhaften Verzicht auf den Spielplatz zu machen. Eine eindeutige Prognose, auch auf Grund sich wandelnder Lebenswirklichkeiten, ist meist schwierig.

Von den Bauherren wird in solchen Fällen vielfach darum gebeten, den Zeitpunkt der Anlage des Spielplatzes nicht an die Schlussabnahme des Bauvorhabens zu koppeln, sondern an den Zeitpunkt, wenn tatsächlich Kinder in das Gebäude einziehen. Dieser zunächst sinnvoll erscheinenden Bitte kann nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand entsprochen werden. So erfährt die Stadt in der Regel nicht, wann in einem Haus ein Kind einzieht. Des Weiteren wäre die Vermietung einer Wohnung an eine Familie mit kleinen Kindern für den Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft dann mit der Verpflichtung verbunden, den Spielplatz nachträglich anzulegen. Dies könnte die Entscheidung, an eine Familie mit Kindern zu vermieten, nicht unwesentlich beeinflussen.

Trotz der inhaltlich begründeten und stringenten Anwendung der Spielplatzsatzung gibt es auch Fälle, in denen es tatsächlich nicht sinnvoll ist, einen Spielplatz zu fordern, weil mit größter Wahrscheinlichkeit keine Kinder in dem Gebäude wohnen werden. In solchen Einzelfällen erteilt die Bauaufsicht eine Befreiung von der Anlageverpflichtung. Der Bauherr stellt den finanziellen Vorteil, den er durch die Befreiung erhält, der Stadt Bergisch Gladbach zur Verfügung. Diese investiert das Geld dann in öffentliche Spielplätze in unmittelbarer Nähe.

Trotz der immer wieder mal bestehenden Probleme in der praktischen Handhabung (z. B. Verrottung der Spielplätze, mangelnde Kontrollkapazitäten) sowie einem eher grundsätzlichen Wandel der Lebensverhältnisse (z. B. regelmäßiger Besuch von Kindertagesstätten, vermehrte Betreuungsangebote, demographischer Wandel) sollten sowohl aus bauordnungsrechtlicher als auch aus kinder- und jugendpolitischer Sicht die Intention und die Detailrege-

lungen der Spielplatzsatzung beibehalten werden. So sollte auch weiterhin vor Ort per Satzung definiert sein, was eine „ausreichende Spielfläche“ und welche Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung erforderlich ist. Jedoch sieht auch die Verwaltung die Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Satzung. Sie verschließt sich somit nicht einer inhaltlichen Prüfung, ob deren derzeitige Regelungen noch zeitgemäß sind. Grundsätzliche Änderungen im Verfahren bedürfen einer Änderung der Landesbauordnung.

Dr. 3.5.

An den Vorsitzenden des
BM-2 Ausschusses für Anregungen und Beschwerden
Z.Hd. Herrn Galley
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Spielplatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Galley,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

hiermit möchte ich mich mit einem Problem an Sie wenden, welches auch alle anderen Bauherren und Bauträgern in Bergisch Gladbach betrifft, und schon seit einiger Zeit für viel Frust und Ärger sorgt:

In Bergisch Gladbach besteht eine Spielplatzsatzung aus den 80-er Jahren.

In dieser Satzung wurde vor ungefähr drei Jahrzehnten eine Vorschrift erlassen, welche besagt, dass bei Neubauvorhaben mit mehr als 3 Wohneinheiten ein Kinderspielplatz mit 3 Spielgeräten, Sitzbank und einem mindestens 12 qm großem Sandkasten hergestellt werden muss. Die Bauverwaltung ist angehalten, das Vorhandensein bei der Bauabnahme zu prüfen.

Diese seinerzeit kinder- und familienfreundlich gedachte Auflage erfüllte ihren Zweck. So wurde sichergestellt, dass die damals zahlreich vorhandenen jungen Familien mit kleinen Kindern Spielmöglichkeiten auf den Grundstücken vorfinden.

Der demografische Wandel hat jedoch auch vor dieser Vorschrift keinen Halt gemacht. Heute entstehen immer häufiger barrierefreie und altengerechte Eigentumswohnungen mit ausschließlich älteren Bewohnern, welche ihre Häuser an junge Familien verkauft haben.

In diesen nun immer zahlreicheren Fällen, macht es überhaupt keinen Sinn einen 68 qm großen Kinderspielplatz einzurichten. Dieser verrottet zum Ärgernis aller ungenutzt auf den Grundstücken und verursacht Kosten.

In der gesamten Baubranche und auch bei den Außendienstmitarbeitern des Bauamtes ist das Problem ebenfalls bekannt, diese verweisen jedoch auf die Vorschrift und zeigen sich in letzter Zeit unnachgiebig. Es gibt für das „Rentnerhaus“ keine Bauabnahme. Hierdurch

entstehen uns weitere Probleme auch mit den Bewohnern, die sich zu Recht veralbert vorkommen, wenn man ihnen einen kompletten Spielplatz vor dem Fenster auf die Wiese setzt.

Für diese Fälle brauchen wir alle eine flexiblere Lösung!

Diese könnte so aussehen, wie ich es in meinem jetzt gerade abgeschlossenen, Bauvorhaben geregelt habe. Ich habe durch den Notar in der Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) festlegen lassen, dass für den Fall, dass Kinder ins Haus ziehen, ein Spielplatz angelegt wird.

Ich würde mich über eine Einladung zur entsprechenden Ausschuttsitzung freuen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mühe und würde mich über eine gute Lösung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

§ 9

Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Werden diese Flächen als Zugänge, Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr (§ 5), Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze oder als Arbeitsfläche benötigt, so kann auch deren Wasseraufnahmefähigkeit, Begrünung und Bepflanzung verlangt werden, soweit es Art und Größe dieser Anlagen zulassen. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Bauweise und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme für die Bauherrin oder den Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist. Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für vorhandene befestigte Flächen mit mehr als 5.000 m², soweit ihre Erfüllung für die Verpflichteten wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird in den in den Sätzen 3 und 4 geregelten Fällen, soweit sie nicht offensichtlich ist, nur berücksichtigt, wenn diese von Bauherrin, Bauherr oder Verpflichteten dargelegt wird.

(2) Ein Gebäude mit Wohnungen darf nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 oder
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden, wenn die Art und Lage der Wohnungen dies nicht erfordern. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

(3) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

**Satzung
der Stadt Bergisch Gladbach über
die Errichtung und Unterhaltung von
privaten Spielplätzen
(Spielplatzsatzung)
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 12.05.1987 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für Spielplätze nach § 9 Abs. 2 BauO NW sowie für Spielplätze als Gemeinschaftsanlagen nach § 11 BauO NW.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind
 - auf dem Grundstück selbst
oder
 - auf einer Gemeinschaftsanlage in Verbindung mit anderen privaten Spielplätzenausreichende Spielflächen bereitzustellen.
- (3) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraumwohnungen oder Altenwohnungen) oder die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.
- (4) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann nachträglich jederzeit die Bereitstellung von Spielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (5) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.

**§ 2
Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (Einraumwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

- (2) Die Größe der Spielplatzfläche muß mindestens 45 qm Bruttospielfläche betragen (davon ca. zwei Drittel Nettospielfläche = 30 qm). Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 7,5 qm Bruttospielfläche (5 qm Nettospielfläche). Nach Möglichkeit sollen bei Vorhaben mit über 20 Wohnungen mehrere Spielflächen vorgesehen werden.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sollen so angelegt werden, daß sie besonnt werden, Schatten spenden und windgeschützt sind.
- (2) Die Spielplätze sollen im näheren Wohnumfeld der pflichtigen Wohngebäude liegen und möglichst nicht weiter als 100 m davon entfernt sein. Die Spielfläche muß von Wohnungen aus einsehbar sein.
- (3) Spielplätze für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Sicht- bzw. Lärmschutz ist gegebenenfalls vorzunehmen.
- (4) Die Spielplätze sind so bereitzustellen, daß aus ihrer Lage keine Gefahr für die Kinder ausgeht. Anlagen, die in der Nähe von Spielplätzen liegen und von denen Gefahren ausgehen können, sind so zu sichern, daß Kinder ungefährdet spielen können und weitestgehend vor Immissionen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze für Abfallbehälter. Ein Befahren der Spielplätze mit Motorfahrzeugen oder Abstellen bzw. Parken von Motorfahrzeugen auf Spielplätzen ist durch geeignete Maßnahmen unmöglich zu machen.
- (5) Das Seitenverhältnis der Spielplatzanlage sollte bei Spielplätzen unter einer Bruttofläche von 200 qm nicht kleiner als 2 : 3 sein. Bei größeren Plätzen sollte die kleinste Seitenbreite 10 m nicht unterschreiten.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Bei der Gestaltung der Spielplätze ist eine Kombination von vielfältigen Spielmöglichkeiten anzustreben.
- (2) Die Oberfläche von Spielplätzen ist in einer für Spielzwecke geeigneten Art herzustellen, und zwar so, daß die Benutzung weitestgehend wetterunabhängig ist. Unter den Spielgeräten ist – soweit erforderlich – Fallschutz vorzusehen.
- (3) Auf den Spielplätzen ist eine Sandspielfläche anzulegen, die bei Bruttoflächen unter 100 qm mindestens 12 qm, bei Bruttoflächen darüber mindestens 25 qm betragen muß. Fallschutzsand wird dabei nicht mitgerechnet.

- (4) Spielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als sechs Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Auf jedem Spielplatz sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen. Bei Spielplätzen über 45 qm Bruttospielfläche muß für jede weiteren begonnenen 45 qm ein weiteres Gerät aufgestellt werden. Geräte mit Mehrfachfunktionen zählen in der Regel als Einzelgeräte. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von den Kindern, für die der Platz angelegt wurde, weitestgehend gefahrlos benutzt werden können.
- (6) Spielplätze von mehr als 200 qm Bruttospielfläche sollen in geeigneter Weise räumlich so gegliedert werden, daß Spielbereiche für verschiedene Altersstufen entstehen, wobei in jedem Falle eine Kleinkinderspielfläche für Kinder unter 7 Jahren zu erstellen ist.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Die Spielplätze und ihre Zugänge sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Die Spielgeräte sind zu warten und bei Bedarf zu ersetzen. Der Spielsand ist regelmäßig zu ergänzen und mindestens alle 2 Jahre – bei Verunreinigung unverzüglich – auszuwechseln.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Tiere den Spielplätzen ferngehalten werden.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, die dazu die Verwaltung des Jugendamtes anhört, ganz oder teilweise beseitigt, vorübergehend einer anderen Nutzung zugeführt oder verlegt werden.

§ 6

Verfahrens- und Sonderregelungen

- (1) Zusammen mit dem Bauantrag ist der Bauaufsichtsbehörde ein Lageplan und eine Planskizze über die Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze einzureichen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berät und unterstützt die Bauherren bei der Planung der Spielplätze.
- (3) Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Verwaltung des Jugendamtes Befreiungen zulassen. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung zugestanden wurde, ändern, muß die Anlage des erforderlichen Spielplatzes unverzüglich möglich sein und durchgeführt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz
 1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,

2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt,
3. seinen Zugang oder seine Ausstattung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder zweckentfremdet,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder verlegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

- (2) Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25,-- Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000,-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 12.500,-- Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. S. 1645).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Stadtdirektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.10.1984 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.06.1987

Krey MdB
Bürgermeister

Die Satzung vom 09.06.1987 wurde am 22.06.1987 in der Bergischen Landeszeitung sowie im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.07.1987 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

***Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für
Anregungen und Beschwerden vom 13.06.2012
- öffentlicher Teil -***

7. Anregung vom 18.04.2012 zur städtischen Spielplatzsatzung
0245/2012

Herr Dr. Miede beantragt, die Anregung in den Planungsausschuss zu überweisen.

Herr Höring geht davon aus, dass der Anregung aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht zugestimmt werden könne. Er bittet darum, den zuständigen Fachausschüssen sobald wie möglich einen Vorschlag für eine überarbeitete Spielplatzsatzung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren sei an die Landesregierung der Wunsch heranzutragen, § 9 der Landesbauordnung dahingehend zu ändern, dass Kommunen künftig anstelle von Spielflächen oder Spielplätzen einen Spielplatzablösebetrag erheben können. Die so eingenommenen Beträge könnten zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von städtischen Spielplätzen verwendet werden. In Betracht komme hierzu z. B. eine Resolution.

Die bestehende Spielplatzsatzung sei inzwischen 25 Jahre alt und in der Tat überarbeitungswürdig. Viele der städtischen Spielplätze seien in einem unbefriedigenden Zustand, so dass die zu erzielenden Ablösebeträge zur Unterhaltung sicherlich gelegen kämen.

Auch Herr Zalfen geht davon aus, dass der Anregung nicht zugestimmt werden könne. Er gibt zu bedenken, dass mit einer Änderung der Gesetzeslage im Sinne der Ausführungen von Herrn Höring junge Familien, die einen Spielplatz auf dem Hausgelände wünschten, künftig von einem Zuzug nach Bergisch Gladbach abgehalten werden könnten. Eine Selbstverpflichtung des Eigentümers; erst nach dem Einzug eines Kindes einen Spielplatz anzulegen, könne von der Bauaufsicht nicht nachgehalten werden. Die Gesellschaft altere zwar, jedoch müsse ein Interesse daran bestehen, auch künftig junge Familien nach Bergisch Gladbach zu ziehen.

Den Bedenken von Herrn Zalfen schließt sich Herr Schmidt an. Auch er sehe die Gefahr, dass eine Spielplatzablösungsmöglichkeit junge Familien von einem Zuzug nach Bergisch Gladbach abhalten könne. Eine Überarbeitung der Spielplatzsatzung müsse unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Inklusion erfolgen.

Herr Höring weist darauf hin, dass die Verpflichtung zum Nachweis eines Spielplatzes auf Bauherren und Architekten auch abschreckend wirken könne. Aus sozialen Aspekten heraus sei es sinnvoller, städtische Spielplätze zu erhalten und zu pflegen als auf Privatgrundstücken viele kleine "Insellösungen" zu erzeugen.

Für Frau Schweizer ist bereits § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung für sich alleine zur Regelung der Problematik ausreichend.

Herr Galley verweist darauf, dass in begründeten Einzelfällen bereits jetzt im Wege einer Einzelentscheidung eine Befreiung hinsichtlich des Nachweises eines Spielplatzes erteilt werden kann. Den finanziellen Vorteil, den der Bauherr durch die Befreiung erhalte, stelle er der Stadt zur Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zur Verfügung. Es bestehe die Möglichkeit, in der zu überarbeitenden Satzung Kriterien festzulegen, die dies näher regelten.

Herr Kraus möchte wissen, ab wie vielen Wohneinheiten mit mehr als einem Wohnraum in Bergisch Gladbach die Forderung nach der Anlage eines Spielplatzes erhoben werde.

Diese Frage wird von Verwaltungsmitarbeiterin Sprenger beantwortet. In Bergisch Gladbach müsse ab vier Wohneinheiten ein ausgestatteter Spielplatz, ab zwei Wohneinheiten eine bloße Spielfläche nachgewiesen werden. In letzterem Fall greife nur die Landesbauordnung. Hinsichtlich der Ausstattung eines Spielplatzes gebe die in Rede stehende Satzung die Kriterien vor.

Sie halte ein Überdenken der Satzungsregelungen für außerordentlich sinnvoll. Insbesondere die Frage, ab wie vielen Wohneinheiten künftig das Erfordernis für einen Spielplatz auf dem eigenen Grundstück gelten solle, müsse neu beantwortet werden. Man könne beispielsweise darüber diskutieren, ob die Anlage eines 25 m² großen Sandkastens erforderlich sei, wenn im zugehörigen Wohngebäude nur ein Kind lebe. Eine Überarbeitung der Satzung soll in jedem Fall in Zusammenarbeit mit dem städtischen Jugendamt erfolgen.

Der der Anregung des Petenten zu Grunde liegende Fall werde natürlich nach dem derzeit geltenden Recht entschieden. Die Anlegung eines Spielplatzes werde hier somit wie auch von anderen Bauherren weiterhin gefordert. Ohne eine Änderung der Satzung sei es nicht möglich, einzelne Bauherren auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen.

Eine Ablösemöglichkeit betrachte sie mit Blick auf Lage und Zuschnitt eines Grundstückes sowie die Ausstattung des aufstehenden Wohngebäudes für sinnvoll. Zudem habe sich gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Spielplatzsatzung die Lebenswirklichkeit von Kindern sehr verändert. Diese befänden sich viel häufiger als früher in einer betreuenden Einrichtung. Aufgrund dessen sei zu fragen, ob der Bedarf für einen eigenen Spielplatz bei bestimmten Wohngebäuden überhaupt noch bestehe.

Die Anregung auf Änderung der Landesbauordnung greife sie gerne auf. Dem zuständigen Ministerium könne in der Tat der Vorschlag unterbreitet werden, analog der Stellplatzablösung auch eine Spielplatzablösung zu ermöglichen. Eine solche gebe es derzeit nicht. Allerdings dürfe eine solche Möglichkeit nicht dazu führen, Bauherren einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Diese müssten einen solchen in jedem Fall an die genehmigende Kommune abtreten, die den Betrag dann für städtische Spielplätze verwenden könne. In sehr wenigen Einzelfällen geschehe dies über eine Befreiung bereits heute, jedoch nur dann, wenn ein Spielplatz faktisch in der Tat nicht auf dem eigenen Grundstück angelegt werden könne.

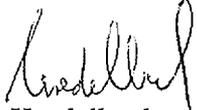
Für Herrn Galley wären zusätzliche Einnahmen zur Erhaltung der städtischen Spielplätze, die zur Zeit eher abgeräumt als sinnvoll unterhalten würden, sehr sinnvoll. Er schlägt vor, die Angelegenheit nicht nur im Planungsausschuss, sondern auch im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann zu behandeln. Die Anregung solle zunächst in diese beiden Ausschüsse verwiesen werden. Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden könne das Verfahren abgeschlossen werden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Jugendhilfeausschuss und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann überwiesen.**

2. Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wird das Verfahren abgeschlossen.

Für die Richtigkeit



Kredelbach

Schriftführer

Firma
Erich Hoffmann Immobilien GmbH
Am Alten Forsthaus 7
51429 Bergisch Gladbach

BM-2
**Zentrale Stelle für Anregun-
gen und Beschwerden**

Hauptstraße 192
Auskunft erteilt:
Herr Kredelbach, Zimmer 101
Telefon: 0 22 02 / 14 – 26 68
Telefax: 0 22 02 / 14 – 702668
E-Mail: P.Kredelbach@stadt-gl.de

25.06.2012

Einwohner, Anregungen und Beschwerden;
**hier: Ihre Anregung, die Anwendung der Regelungen der städtischen Spielplatzsat-
zung bei aktuellen Baugenehmigungsverfahren zu hinterfragen**

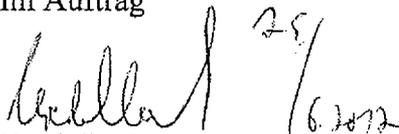
Meine Zeichen: BM-2/ 102361/ 2012/ 6/ 2774 und BM-2/ 102361/ 2012/ 5/ 2775

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2012 sehr ausführlich mit Ihrer oben genannten Anregung befasst. Nach dem Ende der Aussprache wurde der Vorgang in die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. Das Verfahren zu Ihrer Anregung schloss der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ab.

Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben die Vorlage und den sich hierauf beziehenden Auszug aus der Niederschrift mit bei. Sofern Sie zum weiteren Verfahren Fragen haben, können Sie sich an die Leiterin der städtischen Bauaufsicht, Frau Sprenger, unter deren Durchwahl 02202/14128 zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kredelbach

Anlagen

Ab an
25.6.2012
h